

[...]

## Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

### Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

#### 2.1.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentags.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.
  - a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.
    - Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19.00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.
    - Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Geschäfte der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Geschäfte abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.
    - Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des unter b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.
  - b) Für alle weiteren Kontraktlaufzeiten finden bei der Festlegung des täglichen Abrechnungspreises die nachfolgend beschriebenen Verfahren Anwendung.

**Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG**

- Der tägliche Abrechnungspreis für einen Kontrakt wird entsprechend der mittleren Geld/Brief Spanne des Kombinationsauftragsbuchs festgelegt.
  - Liegt im Kombinationsauftragsbuch keine Spanne vor, stellt die Eurex Clearing AG bei der Festlegung auf die mittlere Geld/Brief Spanne des jeweiligen Verfallmonats ab.
  - Liegt für den jeweiligen Verfallmonat keine berechenbare mittlere Geld/Brief Spanne vor, wird der tägliche Abrechnungspreis entsprechend dem theoretischen Preis basierend auf dem Preis des Basiswertes ermittelt.
- c) Der tägliche Abrechnungspreis für Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile und auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem in der Schlussauktion des dem jeweiligen Future zugrunde liegenden festgestellten Schlusspreis des Basiswertes zuzüglich der jeweiligen Haltekosten (sogenannte „Costs of Carry“) festgelegt. Für Indexfondsanteile ist dabei der Schlusspreis im elektronischen Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse/SWX und für Aktien jeweils der Schlusspreis entsprechend der Regelung in Ziffer 2.7.2 maßgeblich.
- d) Der tägliche Abrechnungspreis für Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung US01 oder US02 (Annex A der Kontraktpezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird aus dem umsatzgewichteten Durchschnitt der letzten drei Preise des Basiswertes vor dem Referenzzeitpunkt (Absatz 5) ermittelt; zur Bestimmung der maßgeblichen Preise wird auf die durch den Datenanbieter Reuters AG übermittelten Zeitangaben abgestellt. Dem berechneten Wert werden jeweils die Haltekosten („Costs of Carry“) hinzugerechnet.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

- (3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.
- (4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Ziffer 2.1.1 entsprechend.

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Geldmarkt Futures	17:15
Kredit Futures	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominated)	17:15
CONF-Futures	17:00
SMI <sup>®</sup> -Futures, SLI <sup>®</sup> -Futures	17:27
VSMI <sup>®</sup> -Futures, SMIM <sup>®</sup> -Futures	17:20
Alle weiteren Index-Futures	17:30
<u>Index-Dividenden-Futures</u>	<u>17:30</u>
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung US01 oder US02	17:45
Gold-Futures	Abschluss des gegen 16:00 Uhr stattfindenden Goldpreisfixings am Nachmittag

„Goldpreisfixing am Nachmittag“ bezeichnet die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 16.00 Uhr (MEZ) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der oben angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt der Abschluss der Preisfeststellung zu dieser anderen Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Nachmittag.

[...]

## 2.4 Teilabschnitt Clearing von Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.3 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Futures-Kontrakte.

### 2.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte, SLI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte und für SMIM<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto sicherzustellen.

### 2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die DAX<sup>®</sup>-, MDAX<sup>®</sup>-, TecDAX<sup>®</sup>- und DivDAX<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte und die SLI<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der [SIX Swiss Exchange AGSWX Europe Limited](#) im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI<sup>®</sup> bzw. SLI<sup>®</sup> enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM<sup>®</sup>-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der [SIX Swiss Exchange AGSWX Schweizer Börse bzw. der SWX Europe Limited](#) für die im SMIM<sup>®</sup> enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

- (4) Maßgebend für die Dow Jones EURO STOXX<sup>®</sup> 50 Index, Dow Jones EURO STOXX<sup>®</sup> Select Dividend 30 Index, Dow Jones STOXX<sup>®</sup> 50 Index, Dow Jones STOXX<sup>®</sup> 600 Index, Dow Jones STOXX<sup>®</sup> Large 200 Index, Dow Jones STOXX<sup>®</sup> Mid 200 Index, Dow Jones STOXX<sup>®</sup> Small 200 Index sowie Dow Jones EURO STOXX<sup>®</sup> Sector Index und Dow Jones STOXX<sup>®</sup> 600 Sector Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones STOXX<sup>®</sup> Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index (EUR)-Futures-Kontrakte, die Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index (USD)-Futures-Kontrakte sowie die Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans-Indizes ist der Wert des jeweiligen Dow Jones-Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones-Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.
- (6) Maßgebend für die RDXxt<sup>®</sup> USD – RDX Extended Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange im Rahmen der Schlussauktion für die im RDXxt<sup>®</sup> USD – RDX Extended Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise.
- (7) Maßgebend für die MSCI Russia Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen MSCI Russia Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 15:30 Uhr MEZ bis 15:45 Uhr MEZ. Der Schlussabrechnungspreis wird dabei, abweichend von dem MSCI Russia Index (MSCI Barra), anhand der ermittelten Preise an der London Stock Exchange, Moscow Interbank Currency Exchange und der New York Stock Exchange für die im vorgenannten Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte berechnet.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

### **2.4.3 Erfüllung, Lieferung**

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Börsenvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

### **2.4.4 Verzug**

Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

## 2.5 Teilabschnitt

### Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondanteile (EXTF-Futures).

#### 2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden
- am dritten Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der [SIX Swiss Exchange AG](#) ~~SWX Swiss Exchange~~ gehandelt werden.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und Guthaben auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto sicherzustellen.

#### 2.5.2 Andienungspreis

Der Andienungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der [SIX Swiss Exchange AG](#) ~~SWX Swiss Exchange~~ gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der [SIX Swiss Exchange AG](#) ~~SWX Swiss Exchange~~ zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.

### 2.5.3 Erfüllung, Lieferung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem EXTF-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position in einem EXTF-Futures-Kontrakt.
- (2) Ist der letzte Handelstag des EXTF-Futures-Kontrakts der Tag vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne, so steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrundeliegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

### 2.5.4 Verzug

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei Lieferung in Verzug und liefert es zu liefernde Stücke nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen.
- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

### 2.5.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

## 2.6 Teilabschnitt Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

[...]

## 2.7 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Futures-Kontrakten auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

### 2.7.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

### 2.7.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung US01 oder US02 (Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eröffnungspreis des maßgeblichen Kassamarktes abgestellt.

Gruppenkennung des Future-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH01	Elektronisches Handelssystem der <a href="#">SIX Swiss Exchange</a> <a href="#">AGSWX-Stock-Exchange</a>	XSWX, <del>XVTX</del>
<del>CH02</del>	<del>Elektronisches Handelssystem</del> <del>SWX Europe Limited</del>	<del>XVTX</del>
DE01	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter	XETR



Gruppenkennung des Future-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
	Wertpapierbörse	
ES01	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
GR01	Elektronisches Handelssystem der Athener Börse	XATH
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange <sup>1</sup>	XOSL
PT01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Lissabon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange <sup>2</sup>	XSSE

<sup>1</sup> Die in Norwegische Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

<sup>2</sup> Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

Gruppenkennung des Future-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
US01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

### 2.7.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Future-Kontrakts werden an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Future-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

### 2.7.4 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

## 2.8 Teilabschnitt: Clearing von Kredit-Futures-Kontrakten

[...]

## **Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten**

[...]

### **3.3 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte**

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.3 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte.

#### **3.3.1 Allgemeine Regelung**

Das Clearing der Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

#### **3.3.2 Optionsprämie**

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien (Nettoprämie) ist über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz 5 folgenden Börsentag, erstmals an dem dem Geschäftsabschluss folgenden Börsentag, zahlbar.

#### **3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung**

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Börsentag und vom Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäfts und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Börsentag.
- (2) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

#### **3.3.4 Sicherheitsleistung vor Ausübung**

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- (2) Für alle Optionspositionen wird eine Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenabrechnung abdeckt.

### **3.3.5 Verfahren bei Ausübung der Option**

- (1) Für den Börsenteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (2) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (3) Für den Börsenteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, eröffnet die Eurex Clearing AG im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages der Option eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (4) Für den Börsenteilnehmer, welchem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, eröffnet die Eurex Clearing AG eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis.
- (5) Für Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen die keine Clearing-Mitglieder sind, gilt Kapitel I Ziffer 1.2.1 Absatz 2 entsprechend.

### **3.3.6 Futures-Position**

- (1) Für die gemäß Ziffer 3.3.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.3 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

Die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der ausgeübten und zugeteilten Option und dem täglichen Abrechnungspreis des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts am Ausübungstag wird in bar ausgeglichen. Der Betrag des Barausgleichs wird dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet.

### 3.4 Teilabschnitt Clearing von Indexoptionskontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Indexoptionskontrakte.

#### 3.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen; für SMI<sup>®</sup>-Optionskontrakte, SLI<sup>®</sup>-Optionskontrakte und für SMIM<sup>®</sup>-Optionskontrakte ist das Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

#### 3.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

#### 3.4.3 Schlussabrechnungspreis

- (1) Maßgebend für die DAX<sup>®</sup>, MDAX<sup>®</sup>, TecDAX<sup>®</sup>- und DivDAX<sup>®</sup>-Optionskontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (2) Maßgebend für die OMXH25-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn und im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Ausübungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI<sup>®</sup>-Optionskontrakte und SLI<sup>®</sup>-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der [SIX Swiss Exchange AG SWX Europe Limited](#) im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI<sup>®</sup> bzw. im SLI<sup>®</sup> enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM<sup>®</sup>-Optionskontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der [SIX Swiss Exchange AG SWX Schweizer Börse bzw. der SWX Europe Limited](#) für die im SMIM<sup>®</sup> enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.

- (4) Maßgebend für die Dow Jones EURO STOXX<sup>®</sup> 50 Index, Dow Jones EURO STOXX<sup>®</sup> Select Dividend 30 Index, Dow Jones STOXX<sup>®</sup> 50 Index, Dow Jones STOXX<sup>®</sup> 600 Index, Dow Jones STOXX<sup>®</sup> Large 200 Index, Dow Jones STOXX<sup>®</sup> Mid 200 Index, Dow Jones STOXX<sup>®</sup> Small 200 Index sowie Dow Jones EURO STOXX<sup>®</sup> Sector Index und Dow Jones STOXX<sup>®</sup> 600 Sector Index Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones STOXX<sup>®</sup> Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index Options-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der Dow Jones Global Titans 50<sup>SM</sup> Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.
- (6) Maßgebend für die MSCI Russia Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 15:30 Uhr MEZ bis 15:45 Uhr MEZ. Der Schlussabrechnungspreis wird dabei, abweichend von dem MSCI Russia Index (MSCI Barra), anhand der ermittelten Preise an der London Stock Exchange, Moscow Interbank Currency Exchange und der New York Stock Exchange für die im vorgenannten Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte berechnet.
- (7) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

#### **3.4.4 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (3) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (4) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

#### **3.4.5 Barausgleich**

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird.
- (2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

### 3.4.6 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

## 3.5 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen).

### 3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden
- am dritten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der ~~SWX Swiss Exchange~~ [SIX Swiss Exchange AG](#) gehandelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

### 3.5.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

### 3.5.3 Referenzpreis

- (1) Maßgeblich für EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der ~~SIX Swiss Exchange AG SWX Swiss Exchange~~ gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der ~~SIX Swiss Exchange AG SWX Swiss Exchange~~ zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (3) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

### 3.5.4 Sicherheitsleistung

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in EXTF-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.5.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

### 3.5.5 Ausschüttung von Gewinnen

Wird eine EXTF-Option vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne ausgeübt, steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrunde liegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.



### 3.5.6 Verzug

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es den zugrunde liegenden Basiswert (Fondsanteil) nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen.
- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

### 3.5.7 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

## 3.6 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Kontraktsspezifikationen) benannten Optionskontrakten auf Aktien (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien. Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

### 3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- grundsätzlich am dritten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE12 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung FI11 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am vierten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung

über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

### 3.6.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

### 3.6.3 Referenzpreis

- (1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT11, AT12	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE11, BE12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH11, CH13	Elektronisches Handelssystem der <del>SIX Swiss Exchange AG</del> <del>SWX Stock Exchange</del>	XSWX, <del>XVTX</del>
<del>CH12</del>	<del>Elektronisches Handelssystem SWX Europe Limited</del>	<del>XVTX</del>
DE11, DE12	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES11, ES12	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
FI11	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR11, FR12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
RU11	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
IT11, IT12	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL11, NL12	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
SE11, SE12	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange <sup>3</sup>	XSSE

- (2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Absatz 1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

---

<sup>3</sup> Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

#### **3.6.4 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Aktienoptionen bzw. LEPOs ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.6.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

#### **3.6.5 Dividenden und Ausschüttung von Gewinnen**

- (1) Wird eine Aktienoption oder LEPO vor dem Tag des Dividendenabgangs ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende dem neuen Eigentümer der Aktien zu.
- (2) Werden Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften vor dem Tag des Dividendenbeschlusses ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

#### **3.6.6 Verzug**

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei Lieferung in Verzug und liefert es den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen.
- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.

- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

### **3.6.7 Kapitalmaßnahmen**

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]